

Satzung des Vereins „Förderverein der Elsa-Brändström-Schule Elmshorn“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Elsa-Brändström-Schule Elmshorn“, im Weiteren Verein genannt.

Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz an der Elsa-Brändström-Schule, Zum Krückaupark 7, 25337 Elmshorn.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler durch Beschaffung von finanziellen Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben der Elsa-Brändström-Schule, Elmshorn.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) die finanzielle Unterstützung von Schulaktivitäten,
- (b) die Förderung von Arbeitsgemeinschaften,
- (c) die Unterstützung von Projektwochen oder ähnlichen Veranstaltungen,
- (d) Sonderbeiträge zur Ausstattung von innerschulischen Einrichtungen,
- (e) die Förderung herausragender Schülerinnen und Schüler.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel beschafft der Verein durch

- (a) Mitgliederbeiträge,
- (b) Erlöse aus Veranstaltungen,
- (c) Spenden und Stiftungen jeglicher Art.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Tod (bei natürlichen Personen),
- (b) Auflösung (bei juristischen Personen),
- (c) Kündigung,
- (d) Ausschluss.

Die Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Schuljahres (Schuljahresende ist der 31.07.) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand und
- (c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- (c) Wahl und Entlastung des Vorstands,
- (d) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
- (e) Wahl des Beirates,
- (f) Gestaltung der Beitragsordnung, damit Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Sitzung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen. Diese Anträge werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

Weitere Anträge zur Tagesordnung können nur unter „Verschiedenes“ behandelt werden und sind nicht beschlussfähig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch im Wahlverfahren, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- (a) der 1. Vorsitzende,
- (b) der 2. Vorsitzende,
- (c) der Schatzmeister,
- (d) zwei Beiratsmitglieder.

Die Wahl eines weiteren Beiratsmitglieds ist möglich.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeder stets allein vertretungsbefugt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für

- (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (b) die Aufstellung der Tagesordnung,

- (c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) die Buchführung und Kassenführung,
- (e) die Erstellung eines Jahresberichts,
- (f) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- (g) die Beschlussfassung über vorliegende Förderanträge.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern, maximal drei Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben des Beirates sind die Beratung des Vorstandes in allen finanziellen Angelegenheiten.

§ 11 Kassenprüfer

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer sind zuständig für

- (a) die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie deren korrekte Verbuchung und
- (b) die Prüfung des Kassenberichtes, bevor dieser der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Kassenprüfern in alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins jederzeit Einblick zu gewähren. Der Bericht des Schatzmeisters für die Mitgliederversammlung ist den Kassenprüfern wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Werden keine Mitglieder gefunden, die sich für das Amt des Kassenprüfers zur Wahl stellen, übernehmen die Beiratsmitglieder die Aufgaben der Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Elsa-Brändström-Schule gemeinnützig zu verwenden hat.

Werden in dieser Satzung Begriffe wie Vorsitzender, Kassenprüfer o.ä. verwendet, so sind diese geschlechterneutral zu verstehen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 03. Mai 2017

Bertha Reich

Jürgen Carst

Nils Jochims

Andreas Voth

Sabine Gied

Hj. Koch

Uwe Loh

Wieland Christoforus